

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

6.40.08 Nr. 1

Ordnung des Fachbereichs 08 Geschichtswissenschaften für das
Studium des Studienelements „Geisteswissenschaften“

Ordnung des Fachbereichs 08 Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium des Studienelements „Geschichtswissenschaften“ vom 28. Mai 1982

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Umfang und Aufbau des Studium
- § 5 Studiennachweise
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Inkrafttreten

Der Fachbereich 08 Geschichtswissenschaften stimmt der Wahl des Studienelements „Geschichtswissenschaften“ nach Maßgabe der folgenden Ordnung zu.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium des Studienelements „Geschichtswissenschaften“.

§ 2 Dauer des Studiums

Der Fachbereich schafft auf der Grundlage dieser Ordnung die Voraussetzungen dafür, daß sich der Student nach vier Semestern zur Prüfung melden kann.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium des Studienelements „Geschichtswissenschaften“ kann nur aufgenommen werden, wenn die jeweilige Prüfungsordnung die Wahl dieses Studienelements als Prüfungsfach zuläßt; dies gilt auch, wenn der Student sich im Studienelement „Geschichtswissenschaft“ als Zusatzfach im Sinne des § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen prüfen lassen kann.

(2) Macht die jeweilige Prüfungsordnung die Wahl des Studienelements von weiteren Voraussetzungen abhängig, z.B. der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses, so kann das Studium nur aufgenommen werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt 19 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan in Anlage 1.
- (3) Die Prüfungsgegenstände sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 5

Studiennachweise

(1) Während des Studiums sind Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen zu erwerben:

1. Grundseminar Neuere Geschichte
2. Proseminar Alte Geschichte
3. Proseminar Mittelalterliche Geschichte
4. Nach Wahl des Studenten ein Nachweis aus einem der beiden folgenden Hauptseminare:
 - a) Hauptseminar Mittelalterliche oder Alte Geschichte
 - b) Hauptseminar Neuere Geschichte

(2) Die Leistungsnachweise werden unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

Der Leistungsnachweis muß auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen. Der Veranstaltungsleiter legt vor Beginn der Veranstaltung fest, in welcher Art der Nachweis zu erbringen ist.

Der Leistungsnachweis ist mit einer Note zu versehen, auf die § 14 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung vom 7.12.1979 (Abl. 1981 S. 396) entsprechend Anwendung findet.

§ 6

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Beauftragten des Fachbereichs 08 Geschichtswissenschaften zuständig.

Ordnung für das Studienelement „Geisteswissenschaften“		6.40.08 Nr. 1	S. 3
---	--	----------------------	------

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Gießen, den 28. Mai 1982

gez. Zernack
(Prof. Dr. phil. Klaus Zernack)
Dekan des Fachbereichs 08
Geschichtswissenschaften

Ordnung für das Studienelement „Geisteswissenschaften“		6.40.08 Nr. 1	S. 4
---	--	----------------------	------

Anlage 1

zur Ordnung des Fachbereichs 08 Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium des Studienelements „Geschichtswissenschaften“ vom 28.05.1982

Studienplan (§ 4 Abs. 2)

ein Grundseminar Neuere Geschichte	3 SWS
ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2 SWS
ein Proseminar Alte Geschichte	2 SWS
zwei Vorlesungen Neuere Geschichte	4 SWS
zwei Vorlesungen Mittelalterliche oder Alte Geschichte	4 SWS
ein Hauptseminar Neuere Geschichte	2 SWS
ein Hauptseminar Mittelalterliche oder Alte Geschichte	<u>2 SWS</u>
	19 SWS

Unter den genannten Lehrveranstaltungen ist mindestens eine Lehrveranstaltung zur Theorie bzw. Methodologie bzw. Zur Geschichte der Geschichtswissenschaft zu besuchen.

Anlage 2

zur Ordnung des Fachbereichs 08 Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium des Studienelements „Geschichtswissenschaften“ vom 28.05.1982

Prüfungsgegenstände (§ 4 Abs. 3)

Gefordert werden Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der alten, mittleren und neueren Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie
- c) Grundkenntnisse im Gegenstandsbereich Geschichte (alte, mittlere, neuere)
 - (1) in sektoraler Hinsicht
 - (2) in chronologischer Hinsicht
 - (3) in regionaler Hinsicht